

## Gesetz

zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung  
in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin  
(BerlProfBesÄndG)

Vom 7. April 2015

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter  
in der Besoldungsordnung W für das  
Land Berlin

## § 1

Erhöhung der Grundgehaltssätze  
zum 1. Januar 2013

(1) Die sich aus der Anlage 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2013 wie folgt erhöht:

1. in Besoldungsgruppe W 2 um 646,32 Euro,
2. in Besoldungsgruppe W 3 um 463,74 Euro.

(2) Die Anlage 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) wird ab 1. Januar 2013 durch die folgende Anlage ersetzt:

„Gültig ab 1. Januar 2013

## 3. Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin

## Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.596,06	4.754,22	5.451,90“

## § 2

Erhöhung der Grundgehaltssätze  
zum 1. August 2013

Die Anlage 16 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) wird ab 1. August 2013 durch die folgende Anlage ersetzt:

„Gültig ab 1. August 2013

## 3. Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin

## Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.667,98	4.849,30	5.560,94“

## § 3

Erhöhung der Grundgehaltssätze  
zum 1. August 2014

Die Anlage 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) wird ab 1. August 2014 durch die folgende Anlage ersetzt:

„Gültig ab 1. August 2014

## 3. Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin

## Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.778,02	4.994,78	5.727,77“

## § 4

Erhöhung der Grundgehaltssätze  
zum 1. August 2015

Die Anlage 15 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) wird ab 1. August 2015 durch die folgende Anlage ersetzt:

„Gültig ab 1. August 2015

## 3. Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin

## Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.891,36	5.144,62	5.899,60“

## Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes  
in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel I § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 33 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung oder von anderen herausgehobenen Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind.“

## b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Halbsatz „die vor Beginn des Bemessungszeitraumes nach Satz 1 vergeben worden sind.“ gestrichen.

## 2. In der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) wird die Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten in der ersten Beschäftigungsphase ihres Dienstverhältnisses gemäß § 102b Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 200 Euro. In der zweiten Beschäftigungsphase ihres Dienstverhältnisses nach § 102b

Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 460 Euro.“

### Artikel 3

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

Besoldung der Professoren, der hauptamtlichen Hochschulleiter sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulleitungen

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet. Die Zahl der W 3-Planstellen an Fachhochschulen darf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten. Die Ämter der Präsidenten und Rektoren von Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet.

(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu veranlassen (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt.

(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; an der Lehrevaluation sind die Studierenden zu beteiligen. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen unter Zugrundelegung eines Bewertungssystems bei Bedarf Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. In unmittelbarem Anschluss daran können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der

Überleitungsfassung für Berlin können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird bei der Berechnung des Ruhegehalts der höchste Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungsbezüge nach § 3b Absatz 2.

(5) Abweichend von Absatz 4 können mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts, für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts sowie für 2,5 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulleitungen, deren Ämter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind, wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, der Hochschulleitung oder anderer herausgehobener Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen worden sind, können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung der Funktionsleistungsbezüge ist die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist zu wahren. Funktionsleistungsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden.

(7) Hochschullehrern, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhaben entsteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Hochschullehrer im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen und für diese Vorhaben Drittmittel einwerben. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts überschreiten.

(8) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Dienstbehörde. Die Hochschulen haben Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen eines Bewertungssystems

durch Satzung festzulegen; die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für andere herausgehobene Funktionen, die einem Professor als Dienstaufgabe zugewiesen werden, bedarf des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung der Hochschule bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit erstreckt. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie sonstige allgemeine Regelungen legt die Dienstbehörde in Richtlinien fest. Bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können die Hochschulen bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Ergebnisse der Kooperationspartner übernehmen.“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin beschriebenen Personenkreis werden zum 1. Januar 2013 im Bereich der Fachhochschulen auf 66.020 Euro, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 80.762 Euro festgestellt.“

b) In den Sätzen 2 und 4 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ jeweils die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

3. § 3b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 kann im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Leistungsbezug in entsprechender Anwendung des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gewährt werden, wenn ein Professor

1. im Bereich der Lehre und Forschung unabkömmlich ist oder wegen des geringen Angebots qualifizierter Professoren eine längerfristige Bindung an die Hochschule erforderlich ist oder

2. eine leitende oder sonst herausragende Funktion in einem besonders geförderten Forschungsbereich oder in einem entsprechenden künstlerischen Entwicklungsvorhaben innehat. Die Gewährung eines Leistungsbezugs nach Satz 1 Nummer 2 ist nur im Ausnahmefall zulässig.“

4. In Anlage IV werden in der Vorbemerkung Nummer 2 Absatz 1, in den Fußnoten 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1, in den Fußnoten 3 bis 8 und 10 zur Besoldungsgruppe R 2 und in der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3 die Wörter „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ jeweils durch die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 1 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“, in der Vorbemerkung Nummer 2 Satz 3 der Anlage I nach dem Wort „Bundesbesoldungsordnung A“, in der Vorbemerkung Nummer 4 Satz 2 der Anlage I nach dem Wort „Bundesbesoldungsordnung B“, in den Vorbemerkungen Nummer 7, 12, 14 und 15 der Anlage I, in der Vorbemerkung Nummer 2 Absatz 2 Satz 2 der Anlage IV und in der Anlage V nach den Wörtern „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ und in den Vorbemerkungen Nummer 12, 14 und 15 der Anlage I nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ jeweils die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.

#### Artikel 4

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 1

#### Übergangsvorschriften für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) Monatlich gewährte Leistungsbezüge, die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin am 1. Januar 2013 zugestanden haben, verringern sich um die Hälfte der Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt, das an diesem Tag nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) zugestanden hat. Dabei sind mindestens 50 Prozent der Leistungsbezüge zu belassen. Stehen mehrere Leistungsbezüge nach Satz 1 zu, werden sie in folgender Reihenfolge verringert, bis der Betrag der nach den Sätzen 1 und 2 vorgegebenen Verringerung erreicht ist:

1. unbefristete Leistungsbezüge,
2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
3. sonstige befristete Leistungsbezüge.

Stehen innerhalb der Kategorien nach Satz 3 mehrere Leistungsbezüge zu, werden zunächst die Leistungsbezüge verringert, die zu einem früheren Zeitpunkt vergeben worden sind; bei wiederholter Vergabe befristeter Leistungsbezüge ist insoweit auf den Zeitpunkt der erstmaligen Vergabe abzustellen. Am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge verringern sich anteilig.

(2) Für monatliche Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 erstmalig oder erneut gewährt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Verringerung tritt am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein.

(3) Für monatliche Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, die in der Zeit vom 1. August 2013 bis zum 20. April 2015 erstmalig oder erneut gewährt worden sind, ist der Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten Differenz jeweils die Differenz zwischen den am Tage der erstmaligen oder wiederholten Gewährung geltenden Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) und den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) oder nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) tritt. Die Verringerung tritt am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, die den hauptamtlichen Hochschulleiterinnen und hauptamtlichen Hochschulleitern nach den Ausführungsvorschriften über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Mitglieder der Hochschulleitungen der Berliner Hochschulen vom 30. Juni 2005 (ABl. S. 3389), die durch die Ausführungsvorschriften vom 23. Juni 2010 (ABl. S. 1044) geändert worden sind, am 1. Januar 2013 zugestanden haben oder die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 erstmalig oder erneut gewährt worden sind, verringern sich um die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professoren-

besoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt, das an diesem Tag nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) zugestanden hat. Für Leistungsbezüge im Sinne des Satzes 1, die nach den Ausführungsvorschriften über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Mitglieder der Hochschulleitungen der Berliner Hochschulen vom 30. Juni 2005 (ABl. S. 3389), die durch die Ausführungsvorschriften vom 23. Juni 2010 (ABl. S. 1044) geändert worden sind oder nach den Ausführungsvorschriften über die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für die Mitglieder der Hochschulleitungen der Berliner Hochschulen vom 12. November 2014 (ABl. S. 2142) in der Zeit vom 1. August 2013 bis zum 20. April 2015 erstmalig oder erneut gewährt worden sind, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Satz 1 genannten Differenz jeweils die Differenz zwischen den am Tage der erstmaligen oder wiederholten Gewährung geltenden Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe W 3 nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) und den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe W 3 nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) oder nach dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) tritt. Soweit die Leistungsbezüge im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 20. April 2015 erstmalig oder erneut gewährt worden sind, tritt die Verringerung am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein.

## § 2

Übergangsvorschriften für Versorgungsempfängerinnen  
und Versorgungsempfänger

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Januar 2013 aus Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab 1. Januar 2013 unter Anwendung dieses Gesetzes vorzunehmen. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 2012 bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes aus Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab dem Beginn des Ruhestands unter Anwendung dieses Gesetzes vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, sofern hieraus ein höherer Versorgungsbezug resultiert. Für Hinterbliebene gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## Artikel 5

## Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 1 und 3 bis 5 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Frank H e n k e l  
Bürgermeister